



Rat der
Europäischen Union

149759/EU XXV. GP
Eingelangt am 05/07/17

Brüssel, den 5. Juli 2017
(OR. en)

11009/17

FISC 158
EF 156
ECOFIN 625
SURE 28
SOC 531

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 4393 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 29.6.2017 zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 4393 final.

Anl.: C(2017) 4393 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2017
C(2017) 4393 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 29.6.2017

**zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des
europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 29.6.2017

zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der privaten Altersvorsorge kommt eine wichtige Rolle dabei zu, langfristige Sparer und langfristige Anlagemöglichkeiten zusammenzuführen.
- (2) Da sie dazu dienen, Sparern ein Alterseinkommen zu verschaffen, können Produkte, die nach nationalem Recht als private Altersvorsorgeprodukte gelten, nicht nur dazu beitragen, den demografischen Herausforderungen der Bevölkerungsalterung und den sich wandelnden Arbeitsmodellen der Erwerbsbevölkerung gerecht zu werden, sondern auch als Ergänzung zur gesetzlichen oder betrieblichen Altersversorgung ein angemessenes Rentenniveau sicherzustellen. Ein besseres Angebot an privaten Altersvorsorgeprodukten wird den privaten Haushalten helfen, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen.
- (3) Der Vorstoß für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, kurz: „PEPP“) ist Bestandteil der Kapitalmarktunion, die darauf abzielt, in der Union Kapital zu mobilisieren und allen Unternehmen, insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen, sowie Infrastrukturvorhaben und langfristigen nachhaltigen Projekten zuzuführen, die dieses Kapital brauchen, um zu wachsen und Arbeitsplätze zu schaffen.
- (4) In seiner Entschließung vom 19. Januar 2016¹ betonte das Europäische Parlament, dass „ein Umfeld gefördert werden muss, das Anreize für innovative Finanzprodukte und folglich eine größere Vielfalt und Vorteile für die Realwirtschaft schafft und mehr Anreize für Investitionen bietet und auch zu angemessenen, sicheren und nachhaltigen Renten beitragen kann, wie etwa die Entwicklung eines einfach gestalteten, transparenten gesamteuropäischen Rentenprodukts (Pan European Pension Product – PEPP)“.

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2016 „EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor – Bestandsaufnahme und Herausforderungen: Auswirkungen und Wege zu einem effizienteren und wirksameren EU-Rahmen für die Finanzregulierung und eine Kapitalmarktunion“ (2015/2106(INI)), Nummer 20.

- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016² forderte der Europäische Rat „zügige und entschlossene Fortschritte, damit Unternehmen leichter Zugang zu Finanzierungen erhalten und Investitionen in die Realwirtschaft gefördert werden, indem die Agenda der Kapitalmarktunion weiter vorangebracht wird“.
- (6) Die Entwicklung eines künftigen PEPP trägt dazu bei, mehr Optionen für die Altersvorsorge zu eröffnen und einen Unionsmarkt für die private Altersvorsorge aufzubauen.
- (7) Steuerliche Anreize spielen eine wichtige Rolle dabei, die Verbreitung privater Altersvorsorgeprodukte in einigen Mitgliedstaaten zu fördern. Steuerliche Anreize für private Altersvorsorgeprodukte können verschiedene Formen annehmen. In vielen Mitgliedstaaten werden Beiträge zu privaten Altersvorsorgeprodukten in irgendeiner Form steuerlich gefördert. Auch sind die Anlageerträge aus privaten Altersvorsorgeprodukten in vielen Mitgliedstaaten steuerfrei, entweder weil dafür ausdrücklich eine Steuerbefreiung gilt, oder faktisch, wenn der Anbieter zwar steuerpflichtig ist, die in die Pensionsrückstellung überführten Beträge aber steuerlich absetzen kann. Auch in der Auszahlungsphase können steuerliche Anreize gewährt werden, indem auf die Auszahlung der privaten Rente ein vergünstigter Steuersatz angewandt wird.
- (8) Der aus den Artikeln 21, 45, 49, 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwachsende Grundsatz der Inländerbehandlung in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union³ gilt auch für PEPP-Sparer. Folglich sollte es möglich sein, dass ein PEPP, das objektiv mit einem in einem bestimmten Mitgliedstaat vertriebenen privaten Altersvorsorgeprodukt vergleichbar ist, dort in den Genuss derselben steuerlichen Förderung kommt wie das betreffende private Altersvorsorgeprodukt. Dies gilt auch dann, wenn das PEPP von einem Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat stammt.⁴
- (9) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, nach Einführung des PEPP die steuerliche Förderung, die sie nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten zukommen lassen, auch dem PEPP einzuräumen, sodass ein künftiges PEPP selbst dann in den Genuss der bestehenden nationalen steuerlichen Anreize für private Altersvorsorgeprodukte kommen kann, wenn es nicht alle nationalen Voraussetzungen für die steuerliche Förderung erfüllt.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die Umsetzung dieser Empfehlung unterrichten —

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016 (EUCO 26/16), Nummer 11.

³ Siehe beispielsweise *De Groot*, C-385/00, [ECLI:EU:C-2002:750](#), Rn. 94, *Turpeinen*, C-520/04, [ECLI:EU:C:2006:703](#), Rn. 20 und *Renneberg*, C-527/06, [ECLI:EU:C:2008:566](#), Rn. 51.

⁴ EuGH-Urteil *Skandia Ramstedt*, C-422/01, [ECLI:EU:C:2003:380](#), Rn. 62: „Artikel 49 EG steht einer Regelung entgegen, nach der eine Versicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, und die alle Anforderungen, die das nationale Recht an eine Betriebsrentenversicherung stellt, mit Ausnahme der Bedingung erfüllt, dass sie bei einem im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, steuerlich anders behandelt wird als diese, wenn die Auswirkungen dieser Behandlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe des Einzelfalls weniger günstig sein können.“

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. GEGENSTAND

Diese Empfehlung betrifft die Anwendung steuerlicher Vorschriften auf Personen, die als PEPP-Sparer anzusehen sind, durch die Mitgliedstaaten.

2. EMPFEHLUNG

- 2.1. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, für die in der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ vorgesehenen PEPPs, sobald diese auf dem Markt für private Altersvorsorgeprodukte eingeführt sind, dieselbe steuerliche Förderung zu gewähren wie für nationale private Altersvorsorgeprodukte, selbst wenn die PEPPs nicht alle Produktmerkmale aufweisen, die der Mitgliedstaat für die steuerliche Förderung seiner nationalen privaten Altersvorsorgeprodukte zur Voraussetzung macht.

Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere Arten privater Altersvorsorgeprodukte, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, PEPPs die jeweils günstigste steuerliche Behandlung zukommen zu lassen, die sie ihren privaten Altersvorsorgeprodukten gewähren.

- 2.2. Um die Entstehung eines Binnenmarkts für die private Altersvorsorge voranzutreiben, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, bewährte Praktiken für die Besteuerung von PEPPs und privaten Altersvorsorgeprodukten auszutauschen, um ihre nationalen Voraussetzungen für die Gewährung steuerlicher Anreize einander so weit wie möglich anzugleichen und die Mitnahmefähigkeit derartiger Produkte zu erleichtern.

Dieser Austausch könnte im Rahmen einer Expertengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten erfolgen, die von der Kommission eingesetzt würde.

3. FOLGEMASSNAHMEN

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, der Kommission spätestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU)⁶ mitzuteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen und wie sie diese Maßnahmen gegebenenfalls verändert haben.

4. ADRESSATEN

⁵ Siehe Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (COM/2017/343 final vom 29.6.2017, 2017/0143 (COD)).

⁶ Siehe Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (COM/2017/343 final vom 29.6.2017, 2017/0143 (COD)).

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29.6.2017

Für die Kommission

Valdis Dombrovskis
Vizepräsident

